



### Stellungnahme des Ausbildenden (unbedingt erforderlich):

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung wird vom Ausbildungsbetrieb befürwortet \*

Damit wird bescheinigt,

1. dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung entsprechend der verkürzten Ausbildungszeit abgeändert worden ist, und
2. dass dem Auszubildenden bis zur Abschlussprüfung die für das Erreichen des Ausbildungszieles wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können, und
3. dass die Beherrschung der Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden kann.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\* Nichtzutreffendes streichen

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung wird vom Ausbildungsbetrieb nicht befürwortet \*

Begründung:

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Ausbildenden

### Stellungnahme der Berufsschule

Wir stimmen einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu, da in den prüfungsrelevanten Bereichen (Lernfelder/Fächer) überdurchschnittliche Leistungen erzielt wurden. (Gesamtnote „gut“ = bis 2,49)

Wir stimmen einer vorzeitigen Zulassung nicht zu.

Begründung:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift der Schule

Für die folgenden Ausbildungsberufe werden zu dem Antragsformular zur vorzeitigen Abschlussprüfung **Anlagen** benötigt:  
Wenn Sie die vorzeitige Zulassung in einem der genannten Berufe beantragen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

**Kaufmännische Berufe:**

Karin Basler (069 8207-323); Basler@offenbach.ihk.de

Dilan Köse (069 8207-215); Koese@offenbach.ihk.de

Imane El-Barkani(069 8207-321); Elbarkani@offenbach.ihk.de

Carmela Coppola (069 8207-338); Coppola@offenbach.ihk.de

**Gewerblich-technische Berufe:**

Sandra Martin (069 8207-312); Martin@offenbach.ihk.de

Jennifer Wesenberg (069 8207-321); Wesenberg@offenbach.ihk.de

**Wichtige Hinweise!**

**Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung  
(§ 45 BBiG in Verbindung mit § 11 und 12 der Prüfungsordnung)**

Ein Auszubildender kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn

- a) die bisherigen Leistungen des Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb überdurchschnittlich sind, d. h. mit mindestens „gut“ beurteilt werden und der Ausbildende deshalb die Zulassung befürwortet,

und

- b) die Leistungen des Auszubildenden in den Unterrichtsfächern / Lehrgängen / Lernfeldern der Berufsschule, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, im Durchschnitt mindestens mit „gut“ (bis 2,49) beurteilt werden.

Darüber hinaus muss die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der angestrebten Prüfungsteilnahme abgeschlossen sein, d. h. dass die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abschließend vermittelt sind.

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss für die Prüfungen.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilen wir die vorzeitige Zulassung. Dieser Antrag gilt dann gleichzeitig auch als „Anmeldung zur Abschlussprüfung“. Der Auszubildende erhält rechtzeitig vor der Prüfung die Einladung (inkl. Prüfungstermine und -orte).

Liegt eine oder liegen beide Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Auszubildenden mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist ein Widerspruch des Auszubildenden innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides möglich.